

ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 16 vom 2. April 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_A_2024_16

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 16 du 2 avril 2024

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 16 del 2 aprile 2024

Regeste

Abgaberechtliche Kammer — Kantons- und Gemeindesteuern / direkte Bundessteuer 2021 (Steuerrechnung) — Rekurs

Erwägungen

E. 2

Urteil A 2024 16 A. Die A. _____ AG, mit Sitz in B. _____/ZG, wurde am 25. Januar 2024 nach mehrmaliger Ermahnung zur Einreichung der Steuererklärung für die Steuerperiode 2021 ermessensveranlagt (StV-act. 1 ff.). Nachdem die Gesellschaft auch im Einspracheverfahren keine Steuererklärung einreichte, sondern im Gegenteil explizit erklärte, sie sei "zu keiner weiteren Kooperation bezüglich der Datenlieferung bereit" (StV-act. 5), wies die Steuerverwaltung ihre "Einsprache gegen Steuerrechnungen und Bussenverfügung" mit Einspracheentscheid vom 2. April 2024 bezüglich der Steuerrechnung 2021 ab, soweit sie darauf eintrat (StV-act. 6). Bezüglich der Bussenverfügung ist ein separates Verfahren hängig (VGer ZG A 2024 11). B. Mit Zuschrift vom 30. April 2024 rekurrierte die Steuerpflichtige beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug gegen den Einspracheentscheid vom 2. April 2024. Sie beantragte die Feststellung, dass der Steuerverwaltung kein Anspruch auf Zahlung zustehe, bzw. dass der Bezug durch diese bereits erfolgt sei; eventualiter die Aufhebung des Einspracheentscheids. Weiter stellte sie diverse Ausstandsbegehren (act. 1). Den von ihr erhobenen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.– bezahlte sie fristgerecht (act. 2, 3). C. Die Steuerverwaltung schloss auf Abweisung des Rekurses, soweit hierauf einzutreten sei (act. 5). D. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) liess sich nicht vernehmen. Das Verwaltungsgericht erwägt: 1. Gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 2. April 2024 betreffend die Steuerrechnung 2021, gemäss Sendungsverfolgung der Post zugestellt am 3. April 2024, rekurrierte die Steuerpflichtige innert 30 Tagen. Offenbleiben kann dabei mit Blick auf den Verfahrensausgang, ob mit der blossen Steuerrechnung (unter Ausschluss der eigentlichen Veranlagung, welche bereits mit Entscheid VGer ZG A 2022 18 vom 16. Januar 2023 beurteilt wurde) überhaupt ein gültiges Anfechtungsobjekt vorlag, mithin die Steuerverwaltung zu Recht erneut entschieden hat. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren liegt jedenfalls mit einem Einspracheentscheid der Steuerverwaltung ein Anfech-

E. 3

Vorab ist zu den gestellten Ausstandsbegehren Folgendes festzuhalten: Mit ihrem Vorbringen, die Mitglieder des Gerichts seien aufgrund der Quelle ihres Einkommens nicht unabhängig, stellt die Rekurrentin letztlich die institutionelle Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichts in Frage, was nach feststehender Praxis des Bundesgerichts – worauf der einzige Verwaltungsrat der Rekurrentin bereits mehrfach hingewiesen wurde –

unzulässig ist, ebenso wie das pauschale Begehren, es hätten Gerichtsmitglieder und Mitarbeitende aufgrund bestimmter, scheinbar wahllos ausgesuchter Vereinszugehörigkeiten ohne konkreten Bezug zum hiesigen Verfahren in den Ausstand zu treten (vgl. etwa nur Beschlüsse VGer ZG A 2024 11 vom 14. Mai 2024 und A 2024 8 vom 4. Juni 2024 sowie die dortigen Referenzen). Die gestellten Ausstandsbegehren sind nach dem Gesagten mit dieser summarischen Begründung abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

E. 4

Urteil A 2024 16 eidesstattliche Erklärung, dass ein Ausgleich nicht schon lange erfolgt ist, halten wir am Betrugsvorwurf fest und akzeptieren keine beweislosen Gegenbehauptungen" (act. 1). Die Vorbringen der Rekurrentin erschöpfen sich in inkohärenten Verschwörungstheorien, welche auf der Weltanschauung aus dem Umfeld der Staatsverweigererbewegung fussen, worauf nicht weiter einzugehen ist. Die erhobenen Rügen erweisen sich mithin als offensichtlich unbegründet und sind mit summarischer Begründung abzuweisen, soweit darauf überhaupt – zum wiederholten Male – einzutreten ist (vgl. dazu etwa bereits BGer 9C_288/2023 vom 8. Mai 2023 E. 2.1, 9C_72/2023 vom 8. Februar 2023 E. 2.2.3 sowie 2C_979/2022 vom 7. Dezember 2022 E. 2.2).

E. 5

Zusammengefasst erweist sich der vorliegende Rekurs als unbegründet. Er ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6.1

Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht (§ 120 Abs. 1 StG; Art. 144 Abs. 1 DBG). Die Höhe der Spruchgebühr beträgt Fr. 400.– bis Fr. 15'000.– (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht [KoV VG; BGS 162.12]). Vorliegend unterliegt die Rekurrentin vollständig, weshalb sie die gesamten Kosten zu tragen hat. Die Kosten werden aufgrund des Zeit- und Arbeitsaufwandes, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie des Streitwerts festgesetzt (§ 1 Abs. 2 KoV VG; vgl. auch die Richtlinien für die Festlegung der Gerichtskosten gemäss § 22 VRG, wonach der Basiswert für Kosten in Steuersachen Fr. 2'000.– beträgt). Angesichts des geringen Streitwerts sowie des ebenfalls geringen Zeit- und Arbeitsaufwandes für das Gericht hat es vorliegend bei einer Spruchgebühr in Höhe des Basiswerts von Fr. 2'000.– sein Bewenden. Die Spruchgebühr wird mit dem Kostenvorschuss in nämlicher Höhe verrechnet.

E. 6.2

Bei diesem Verfahrensausgang ist der ohnehin nicht vertretenen Rekurrentin keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 120 Abs. 3 StG und Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021] im Umkehrschluss). Der Steuerverwaltung kann keine Entschädigung zugesprochen werden, da sie keine steuerpflichtige Person ist und zudem in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt (§ 120 Abs. 3 StG im Umkehrschluss; § 28 Abs. 2a VRG).

5 Urteil A 2024 16 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.